Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 70 — Sonnabend, den 3. September — 1921 — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Zugelassene Viehaufkäufer. (6. Nachtrag).

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) ist von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin den nachstehend aufgeführten Viehhändlern bezw. Fleischern im Kreise Belgard die Erlaubnis zum Viehhandel bezw. zum Aufkauf des für ihren Fleischereibetrieb erforderlichen Viehs beim Viehhalter erteilt worden:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Händlers bezw. Fleischers	Wohnort	Hat Ausweiskarte Nr. erhalten als Händler	Fleischer	Ausgestellt am	Bemerkungen
1	Trettin, Artur	Roggow	—	686	2. 8. 21.	Nebenkarte zum Hauptausweis Nr. 597.
2	Mundt, Hermann	Polzin	569	—	22. 7. 21.	Nebenkarte zum Hauptausweis Nr. 1708.

Belgard, den 31. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Zuckerversorgung.

Mit dem 1. Oktober d. Js. wird die Zwangswirtschaft für Zucker aufgehoben. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker erfolgt alsdann im Wege des freien Handels. Damit die Bevölkerung des Kreises für die Uebergangszeit, während welcher infolge der Neuregelung eine Stockung in der Versorgung nicht ausgeschlossen ist, mit Zucker versorgt ist, wird vom Kommunalverband noch einmal Zucker verteilt. Die Verteilung erfolgt auf die **Oktober-Zuckermarken** und zwar gibt es **auf die Vollzuckerkarten je 700 Gramm und auf die Zusatzkarten je 300 Gramm. Die Oktober-Zuckermarken sind den Handelsstellen bis spätestens zum 20. September zur Belieferung vorzulegen, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden können.**

Soweit den Handelsstellen Zucker zur Belieferung ihrer Zuckermarken fehlen bleibt, werden ihnen die restlichen Mengen sogleich nach Eingang der Zuckerabrechnung für Oktober, **die bis 22. September pünktlich** beim Kreisausschuß — Zuckerstelle — einzureichen ist, zugewiesen.

Ueber die bei den Handelsstellen nach Belieferung der Oktober-Zuckermarken etwa noch vorhandenen Bestände an Zucker behalte ich mir Verfügungsrecht vor.

Die Zuckerabrechnung für September ist zusammen mit der für Oktober, jedoch getrennt, einzureichen.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Weizengrieß-Verteilung.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 13. d. Mts. wird nun auf Abschnitt Nr. 13 der Lebensmittelzusatzkarten **an über 70 Jahre alte Personen, Kinder unter 2 Jahren und Schwerkriegsbeschädigte** Weizengries verteilt. Es gelangt auf jeden Abschnitt, der dem Kreisausschuß eingereicht worden ist, **1 Pfund Weizengrieß zum Preise von 1,90 Mark** zur Verteilung und zwar bei den nachstehend aufgeführten Handelsstellen:

Kaufmann Holz, Belgard,
„ Kreh, Belgard,
„ Ilgen, Polzin,
„ Maaß, Polzin,
„ Radtke, Gr. Rambin,
Bäckermeister Staiger, Belgard,
„ Karl, Gr Tychow.

Die Bezugsberechtigten können den Grieß in Kürze bei ihrer Handelsstelle in Empfang nehmen.

Wer seine Karte entgegen meiner Bekanntmachung vom 13 d. Mts. bei einer in der Bekanntmachung aufgeführten Handelsstelle zum Abschneiden des Abschnittes Nr 13 bisher **nicht** abgegeben hat, kann bei dieser Verteilung **nicht** berücksichtigt werden.

Belgard, den 29. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Reisebrotmarken.

Für Getreideselbstversorger werden Reisebrotmarken nicht mehr abgegeben, da jetzt markenfreies Brot überall erhältlich ist.

Die Versorgungsberechtigten (Brotkartenempfänger) haben gleichzeitig mit dem Antrage um Ueberweisung von Reisebrotmarken die entsprechenden Brotkartenabschnitte einzureichen.

Belgard, den 31. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 3. September 1921.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol **für landwirtschaftliche Zwecke** für den Monat September 1921 sind bei dem Kreiswirtschaftsamt in Belgard (Kreisbenzolstelle) spätestens bis zum 10. September d. Js. zu stellen.

Benzol **für nicht landwirtschaftliche Zwecke**, wie z. B. zum Betriebe von Mühlen, Wasserwerken, Kreissägen, Lastkraftwagen und ähnlichen Betrieben ist bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin bis zum 5. eines jeden Monats anzumelden.

Belgard, den 31. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Hufbeschlaglehrkursus.

Am 3. Oktober 1921 beginnt ein Lehrkursus der Hufbeschlagschmiede in Bublitz, derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder falls sie in einem andern Kreise wohnen, an den Kreisausschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede ein Lehrgeld von 150,— Mk. zu entrichten.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindenden Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20,— Mk. zu entrichten.

Bublitz, den 24. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Mallmann, Landrat.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Ortsvorsteher mit dem Ersuchen, Interessenten auf den stattfindenden Lehrkursus hinzuweisen.

Belgard, den 29. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abänderung
der Anordnung vom 10. August 1920, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

I.

Die §§ 2, 4, 5 und 12 der erwähnten Anordnung erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft **ist zu untersagen**, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet. Insbesondere **muß** sie untersagt werden:

1. wenn die Person des Wirtschaftsinhabers keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen oder gesundheitlichen Interessen der weiblichen Angestellten bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- oder Schankwirtschaft für eine sittliche oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung weiblicher Angestellter nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Angestellter hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu vermehren.

§ 4.

1. Der Wirtschaftsinhaber hat der Ortspolizeibehörde jeden Ein- und Austritt weiblicher Angestellter, die gemäß § 1 beschäftigt werden, binnen 24 Stunden anzuzeigen.

2. Er hat ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten weiblichen Angestellten zu führen, in seinem Betriebe aufzubewahren und den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die näheren Vorschriften über Inhalt und Form der Anzeige und des Verzeichnisses trifft die Polizeibehörde.

§ 5.

Einer weiblichen Angestellten, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufs die guten Sitten oder den Anstand **gröblich** verletzt, kann die Ortspolizeibehörde die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft untersagen.

§ 12.

1. Die §§ 1 bis 4, 6, 8, 10 gelten nicht für die Beschäftigung der Ehefrau des Betriebsinhabers. **Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 6 finden keine Anwendung** auf seine Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie.

2. Die Bestimmungen des § 8 finden keine Anwendung, soweit es sich um Beschäftigung weiblicher Angestellter mit der Bedienung der Logiergäste einer Gastwirtschaft in den Logierräumen handelt.

II.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1921.

Zugleich im Namen
der Minister für Volkswohlfahrt und für Handel u. Gewerbe.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Freund.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Polizeiverwaltungen des Kreises, mir über die Wahrnehmungen, die bei der Durchführung der Aenderungen gemacht worden sind, bis zum 15. Dezember d. Js. zu berichten.

Belgard, den 24. August 1921.

Der Landrat.

Einrichtung eines Veterinärbüros auf dem Schlachthof in Dortmund.

Auf Antrag des Regierungspräsidenten in Arnsberg habe ich die Einrichtung eines Veterinärpolizeibüros auf dem städtischen Schlacht- und Viehhof in Dortmund genehmigt.

Ich ersuche, die Polizeibehörden der unterstellten Verwaltungsbezirke anzuweisen, in Zukunft alle, den Transport von krankem oder verdächtigem Vieh nach dem genannten Schlacht- und Viehhofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen an das „Veterinärbüro Schlachthof Dortmund" zu richten.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Hellich.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Polizeiverordnung,
betreffend Regelung der Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird unter nachträglicher Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Vergnügungsparks, sogenannte Rummelplätze, sind mit Einbruch der Dunkelheit zu schließen. Es bleibt den Ortspolizeibehörden jedoch überlassen, eine Verlängerung bis 10½ Uhr eintreten zu lassen.

2. Für Theatervorstellungen und alle Darbietungen, welche bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis aus § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, sowie für alle Lichtspielvorführungen wird die Polizeistunde auf spätestens ½12 Uhr festgesetzt.

3. Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind spätestens um 12 Uhr, Sonnabends um 1 Uhr zu schließen. Die Ortspolizeibehörden in den Städten Kolberg, Köslin und Stolp sind berechtigt, bei nachgewiesenem, dringendem Bedürfnis die Polizeistunde auch für die

übrigen Tage bis 1 Uhr auszudehnen; dieselbe Ermächtigung haben die Landräte für die Badeorte in ihren Kreisen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober.

In diesem Rahmen sind gleichartige Betriebe grundsätzlich einheitlich zu behandeln. Erweist sich jedoch der Unternehmer oder der Wirt eines der in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde für seinen Betrieb durch Verfügung der Ortspolizeibehörde oder des Landrats bis zu 10 Uhr abends herabgesetzt werden.

In besonders gearteten Einzelfällen, die einer besonderen Regelung dringend bedürfen, z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen, können Ausnahmen, in keinem Falle aber über 2 Uhr hinaus, gestattet werden. Als Wohltätigkeitsveranstaltungen in diesem Sinne sind nur diejenigen anzusehen, zu denen gemäß der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 143) die Erlaubnis eingeholt ist.

Zur Erteilung der Genehmigung für vorstehende Wohltätigkeitsveranstaltungen wird in den Kreisen der Landrat, in den Städten Kolberg, Köslin, Stolp die betreffende Polizeiverwaltung ermächtigt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht bereits § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3. Die Regierungs-Polizeiverordnung vom 19. November 1901 — Amtsblatt Seite 283 — wird hiermit aufgehoben; sowie alle entgegenstehenden Verordnungen der Kreis- und Ortpolizeibehörden.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. September d. Js. in Kraft.

Köslin, den 26. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. September 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf die **am 8. September d. Js. in Tempelburg, am 13. September d. Js. in Bärwalde, am 14. September d. Js. in Neustettin und am 28. September d. Js. in Neustettin** stattfindenden Viehmärkten ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 26. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 1. September 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Albert Götzke, Gustav Götzke, Bernhard Maaß, Wussow und Hermann Behling, sämtlich aus Pumlow, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Butzke (Guts- und Leutevieh), des Gemeindevorsteher Pagel in Silesen, der Bauern Otto Pagel, Kriesel, Graf, Neitzel, Schutz, Otto Knop, Bernhard Klug, Molzahn, Rodenwald und Winkler, sämtlich in Silesen, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Zadtkow (Guts- und Leutevieh), der Bauern Koltermann, Seidenkranz, Gastwirt Hoffmann und Redieske, Mellenthin, Wwe. Doege, Eigentümer Hoffmann und Blödorn, sämtlich in Zadtkow, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Gr. Tychow, des Rektor Werth, des Gastwirt Maaß und des Sattlermeister Philipp, sämtliche in Groß Tychow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Thurow, Molzahn, Müller, Dallmann und Staeck, des Hauptlehrers Behling, des Lehrers Münchow, des Gastwirts Naß, des Zugführers Minning und des Sattlers Weißgerber, sämtlich aus Podewils, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 29. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Tietzow, des Mühlenpächters Dorn und der Witwe Barske in Tietzow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Muttrin (nur Gutsvieh) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauerhofsbesitzer Alwin Molzahn in Redlin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Geitberg (zu Schmenzin gehörig) und Forstverwalters Wilgeroth in Schmenzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Anläßlich des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den Viehbeständen der Bauernhofsbesitzer Ferdinand Vahl, Anton Götzke, Fritz Manke, Robert Klug, Albert Manke, Hermann Kath und Paul Kath, sämtliche in Pumlow wohnhaft, sind die Schutzmaßregeln angeordnet worden. Die Seuche ist bei den Genannten in den Viehbeständen bereits wieder erloschen. Die Desinfektion ist ausgeführt. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 31. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzer Karl Schneider und des Eigentümer Henning in Wutzow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 37 die Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaft Altschlage, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Benutzung und Verteilung von elektrischer Energie und die gemeinschaftliche Anlage, Unterhaltung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Die Haftsumme beträgt 100 Mark. Die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile 100. Die Mitglieder des Vorstandes sind Emil Hensel, Otto Dummer und Wilhelm Marquardt, sämtlich in Altschlage. Satzung vom 3 Mai 1921. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern, durch das Pommersche Genossenschaftsblatt in Stettin. Beim Eingehen dieses Blattes haben die Bekanntmachungen bis zur nächsten Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1 Juli und endigt am 30 Juni. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 22 August 1921.

Amtsgericht.

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunden in Belgard, Hotel Wolter am 8. 9 von 9 bis 1 Uhr.

Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden.

Zurückgekehrt
Dr. Plagemann-Stettin
Facharzt für Chirurgie,
Orthopädie u. Röntgenheilkunde

Kontrollkasse
National Bondrucker, geg. bar zu kaufen ges. Angeb. u. B. N. O. 7104 a. Gesch. d. Bl.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.